

54. Darf die Anstellung eines städtischen Gemeindebeamten auf Kündigung erfolgen?

Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) §. 56 Ziff. 6.

IV. Civilsenat. Urt. v. 19. September 1892 i. S. Stadtgemeinde E. (Bekl.) w. L. (Kl.) Rep. IV. 137/92.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger ist durch die Verfügung des Magistrates der beklagten Stadtgemeinde vom 22. November 1882 vom 1. Dezember 1882 ab als Steuereinsammler „zunächst probeweise gegen einmonatliche Kündigung“ angestellt worden. Es wurde ihm die Einziehung der Gemeindecinkommensteuer von einer bestimmten Klasse Steuerpflichtiger übertragen und als Gehalt eine in Höhe von 720 *M* für das Jahr garantierte Lantième der eingezogenen Steuer bewilligt. Am 1. April 1887 wurde ihm das Amt eines Bezirkserhebers für einen neu gebildeten Steuerbezirk verliehen; in diesem Amte bezog er als Dienst-einkommen ein im Stadthaushaltsetat für die Bezirkserheber ausgeworfenes festes Jahresgehalt von 720 *M* und außerdem eine auf 45 *M* für das Vierteljahr garantierte Lantième von dem Betrage der eingelösten Steuerquittungen. Am 1. April 1889 wurde er darauf von

der Beklagten nach vorangegangener Kündigung des Dienstes entlassen. Mit der Behauptung, daß seine Entlassung ohne Rechtsgrund erfolgt sei, hat Kläger die Fortzahlung seines Dienstehommens von 720 *M* jährlich und 45 *M* vierteljährlich seit dem 1. April 1889 verlangt. Die Instanzrichter haben verurteilend erkannt. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Nach §. 56 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 geschieht die Anstellung der städtischen Beamten durch den Magistrat; sie erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit, und nur diejenigen Unterbeamten, die zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können auf Kündigung angenommen werden. Der Berufungsentscheidung liegt die Auffassung zu Grunde, daß diese Gesetzesvorschrift, die dem öffentlichen Rechte angehöre, durch Willkür der Kontrahenten nicht abgeändert werden könne, und daß daher, sofern nicht die ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen vorliegen, eine Verabredung über die zeitliche Begrenzung des Dienstverhältnisses rechtsunwirksam sei und als nicht getroffen gelte. Diese Auffassung steht mit dem Inhalte des Gesetzes im Einklange. Die Anstellung der Gemeindebeamten auf Kündigung ist mit klaren Worten untersagt worden. Dieses Verbot findet seine Begründung in der öffentlich-rechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses, welches nicht der Beurteilung vom privatrechtlichen Standpunkte eines gewöhnlichen Vertragsabschlusses unterstellt werden kann. Das öffentliche Interesse erfordert, daß die Gemeindebeamten, damit eine Gewähr für ihre pflichtmäßige Amtsführung erzielt werde, in Ansehung des Fortbestandes des Dienstverhältnisses gesicherter gestellt werden, als die nur durch Privatvertrag verpflichteten Personen. Die fragliche Gesetzesvorschrift ist daher zwingender Natur. Ein Zuwiderhandeln gegen dieselbe mit rechtlicher Wirkung ist, abgesehen von den besonders nachgelassenen Ausnahmen, ausgeschlossen, und folglich kann sich die Gemeindebehörde auf eine dem Gesetze entgegen getroffene Abrede dem Beamten gegenüber, dessen Anstellung an sich rechtsbeständig ist und nicht rückgängig gemacht werden kann, mit Erfolg nicht berufen. In demselben Sinne hat sich das Reichsgericht in dem i. S. der Stadtgemeinde E. v. B. Rep. IV. 222/88 ergangenen Urteile vom 6. Dezember 1888,

vgl. Gruchot's Beiträge Bd. 33 S. 1038,
 in Übereinstimmung mit dem preußischen Obertribunale,
 vgl. Striethorst, Archiv Bd. 90 S. 220,
 und dem preußischen Oberverwaltungsgerichte,
 vgl. Entsch. desselben Bd. 12 S. 48,
 ausgesprochen.

Der Berufsrichter hat sonach von jenen Gesichtspunkten aus den Rechtsbehelf der Beklagten, daß der Kläger nur auf Kündigung angenommen und sie daher befugt gewesen sei, das Dienstverhältnis einseitig zu lösen, mit Recht verworfen. Er hat aber auch ohne erkennbare Rechtsnormverletzung verneint, daß einer der gesetzlichen Ausnahmefälle zutrefte. In dieser Hinsicht hat er in nicht anzufechtender Weise dargelegt, daß der Kläger nicht zu mechanischen Dienstleistungen im Sinne des §. 56 Ziff. 6 a. a. O. angenommen sei, und ferner festgestellt, daß es sich bei dem Kläger auch nicht um eine vorübergehende Thätigkeit gehandelt habe. Letzteres schließt er aus der mehr als sechsjährigen Dauer der Beschäftigung des Klägers im städtischen Dienste sowie aus der Aufnahme der Gehaltsbezüge des Klägers in den städtischen Haushaltsetat, indem er davon ausgeht, daß, wenn auch die Anstellung des Klägers, was dem Gesetze nicht entgegengestanden habe, „zunächst“ eine probeweise gewesen, sie in eine dauernde übergegangen sei, nachdem die herkömmliche Probepflichtzeit verfloßen und der Kläger nach deren Ablaufe von der Beklagten, ohne daß diese das Dienstverhältnis aufgehoben habe, im Dienst behalten worden und er in demselben verblieben sei. Nach dieser Feststellung ist die Anstellung des Klägers, wie es das Gesetz voraussetzt, wenn es bestimmt, daß die Anstellung der Gemeindebeamten auf Lebenszeit erfolge, eine endgültige gewesen, und zwar nach dem Willen beider Teile. Danach findet die von der Revision erhobene Rüge, daß es an einer Feststellung der Willensmeinung der Beklagten nach dieser Richtung hin fehle, ihre Erledigung. Es ist aber auch die weitere Rüge hinfällig, daß es zur Umwandlung der vorübergehenden Dienststellung des Klägers in eine endgültige einer ausdrücklichen Erklärung der Beklagten bedurft habe. Es genügt in dieser Beziehung eine stillschweigende Willensäußerung durch konkludente Handlungen, und als solche Handlungen hat der Berufsrichter angesehen, daß die Beklagte das Dienst-

verhältnis mehr als sechs Jahre, also dauernd, hat bestehen lassen, und daß sie die Dienstbezüge des Klägers in den Stadthaushaltsetat aufgenommen hat. Nach der Auffassung des Berufungsrichters hat sich die Sach- und Rechtslage dahin gestaltet: der Kläger ist von der Beklagten bedingungsweise, nämlich unter der Bedingung, daß seine Dienstleistungen genügen würden, angenommen worden, die Bedingung ist eingetreten, und dem hat die Beklagte, wie angedeutet, Ausdruck gegeben; danach ist aber das Dienstverhältnis des Klägers ein dauerndes, die Anstellung eine endgültige geworden. Gegen diese Auffassung, die sich in ihrer Begründung nach der tatsächlichen Seite der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzieht, lassen sich rechtliche Bedenken nicht erheben.“ . . .